

Richtlinien über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes

1. Rechtsgrundlage

Die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr erhalten gemäß § 28 Abs. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) Mittel aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer nach Maßgabe der entsprechenden Richtlinien des Landes in der jeweils geltenden Fassung.

2. Verwendung der Zuweisungen

Die vom Land zugewiesenen Mittel werden nach Abzug der für die Hauptamtliche Brandschau erforderlichen Mittel zu 80 v. H. für den abwehrenden Brandschutz wie folgt verwendet:

- a) Festbetragsfinanzierung (Ziff. 3)
- b) schlüsselmäßige Zuweisungen (Ziff. 4)
- c) Zentrale Leistungen (Ziff. 5)
- d) Sonderbeschaffungsprogramme (Ziff. 6)

3. Festbetragsfinanzierung

- 3.1 Für die Festbetragsfinanzierung steht die Hälfte der gemäß Ziffer 2 zu verteilenden Mittel nach Abzug der Mittel für Sonderbeschaffungsprogramme gem. Ziffer 6 zur Verfügung.
- 3.2 Die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer, die auf die Städte und Gemeinden entfallen, werden grundsätzlich nach Abzug der Kosten für die Zentralen Leistungen schlüsselmäßig in voller Höhe auf die Städte und Gemeinden verteilt. Beschafft eine Kommune ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter/Teleskopmast mit Korb/Hubrettungsarbeitsbühne) so erhält diese einen 20 % Vorabzug der zu verteilenden Gelder.

Der Betrag wird in dem Jahr, in dem die Beschaffung haushaltsmäßig genehmigt ist, beim Landkreis vorab abgezogen, einbehalten und zur Rechnungslegung ausgezahlt.

4. **Schlüsselmäßige Zuweisungen**

- 4.1 Die Hälfte der gemäß Ziffer 2 zu verteilenden Mittel wird nach Abzug der zur Finanzierung der zentralen Leistungen (Ziffer 5) erforderlichen Beträge schlüsselmäßig an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verteilt.

Der Abzug erfolgt bei den einzelnen Kommunen jedoch nur insoweit, als sie sich nicht gegen eine Inanspruchnahme der Zentralen Leistungen oder Teilen davon ausgesprochen haben.

- 4.2 Die gemäß Ziffer 4.1 zur Verfügung stehenden Mittel werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

- 2/5 der Mittel nach der Einwohnerzahl
- 2/5 der Mittel nach der Zahl der Ortswehren
- 1/5 der Mittel nach der Fläche

- 4.3 Die schlüsselmäßige Zuweisung darf nur für Kosten des abwehrenden Brandschutzes verwandt werden, dazu rechnen sowohl laufende Kosten als auch Ausgaben für investive Maßnahmen.

5. **Zentrale Leistungen**

- 5.1 Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die Möglichkeit zentrale Leistungen des Landkreises in Anspruch zu nehmen. Zentrale Leistungen im Sinne dieser Richtlinien sind:

- a) Schlauchverbundsystem (Ziffer 5.2)
- b) Verbundsystem Atemschutz (Ziffer 5.3)
- c) Verbundsystem Digitalalarm (Ziffer 5.4)
- d) Verbundsystem Messtechnik (Ziffer 5.5)
- e) Kostenpflichtige Leistungen der FTZ Kirchohsen (Ziffer 5.6)
- f) Einsatz von Drohnen (Ziffer 5.7)
- g) Technischer Unterhalt des Hygieneanhängers (Ziffer 5.8)

5.2 Schlauchverbundsystem

Die der FTZ zur Pflege zugeführten Druckschläuche werden ersetzt, sobald erkannt wird, dass die Funktionsfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist.

5.3 Verbundsystem Atemschutz

Die Instandhaltung/Instandsetzung (inkl. Grundüberholung) der Atemschutztechnik mit Überdrucktechnik (Pressluftatmer, Lungenautomaten, Vollmasken, Maskentaschen und Brillengestelle) erfolgt im Zeitraum der regelmäßigen Nutzungsdauer zentral durch die FTZ. Erst-/Wiederbeschaffungen nach Ablauf der regelmäßigen Nutzungsdauer sind nicht Bestandteil dieser Richtlinien. Die der FTZ zur Überprüfung oder Reparatur zugeführten Pressluftatmerflaschen werden ersetzt, sobald erkannt wird, dass die Funktionsfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist oder eine Reparatur unwirtschaftlich wäre.

5.4 Verbundsystem Digitalalarm

Der Landkreis verwaltet für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die für die digitale Funkalarmierung erforderliche Infrastruktur. Der laufende Betrieb der digitalen Alarmumsetzer und ihrer Peripherie verursacht Kosten für Strom, Wartung, Reparaturen und Nutzung privater Immobilien.

5.5 Verbundsystem Messtechnik

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden bei der im Rahmen von Feuerwehreinsätzen erforderlichen Durchführung von Messaufgaben durch die Inanspruchnahme der vorhandenen Messeinheiten unterstützt.

5.6 Kostenpflichtige Leistungen der FTZ Kirchohsen

Neben den nach NBrandSchG kostenfreien Leistungen erbringt die FTZ kostenpflichtige Leistungen.

Dazu gehören insbesondere die Reparatur von Schläuchen, Pressluftatmern, sonstigem Gerät im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sowie die Programmierung von Meldeempfängern.

5.7 Einsatz von Drohnen

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden bei im Rahmen von Feuerwehreinsätzen erforderlichen Drohneneinsätzen durch die Inanspruchnahme der vorhandenen Drohnen unterstützt.

5.8 Technischer Unterhalt des Hygieneanhängers

Der technische Unterhalt des vom Landkreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemeinsam beschafften Hygieneanhängers erfolgt zentral durch die FTZ. Erforderliche Reinigungen sind nicht Bestandteil dieser Richtlinien. Diese sind von der Gebietskörperschaft, die den Hygieneanhänger in Anspruch nimmt, unmittelbar zu tragen.

- 5.9 Die Finanzierung der Materialkosten zu Ziffer 5.2 und 5.6 sowie der Kosten zu Ziffer 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 5.7 und 5.8 erfolgt aus den den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zustehenden schlüsselmäßigen Zuweisungen. Der Landkreis trägt bei den Leistungen zu Ziffer 5.7 einen Anteil von 1/9 der Gesamtkosten.

Die Abgeltung der Personal- und Querschnittskosten sowie der Materialkosten aus der Ziffer 5.6, die keinem Verbundsystem zuzuschreiben sind, erfolgt entsprechend der „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr des Landkreises Hameln-Pyrmont außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben“ in der jeweils gültigen Fassung.

6. **Sonderbeschaffungsprogramm**

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Landkreis haben die Möglichkeit, an Sonderbeschaffungsprogrammen teilzunehmen. Ziel ist eine einheitliche Beschaffung kostenintensiver Ausstattung für den abwehrenden Brandschutz.

- 6.1 Sonderbeschaffungsprogramme bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Kreisausschuss des Landkreises.
- 6.2 Die Festsetzung der Fördersätze erfolgt durch Beschluss des zuständigen Fachausschusses des Landkreises. Die Abwicklung der Beschaffungsmaßnahmen erfolgt zentral über den Landkreis und kann sich - je nach Umfang - über mehrere Jahre erstrecken. Ein Anspruch auf zeitliche Bindung besteht für die Beteiligten nicht.
- 6.3 Soweit ein Beteiligter vor Beschlussfassung der Neufassung der Richtlinien Investitionen getätigt hat, die Gegenstand eines Sonderbeschaffungsprogramms sind, können Kosten gegen Nachweis ganz oder teilweise im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erstattet werden. Über den sachlichen und zeitlichen Umfang bedarf es eines entsprechenden Beschlusses gemäß Ziff. 6.2.

6.4 Zur Finanzierung werden Festbetragsanteile gem. Ziff. 3 in erforderlichem Umfang verwendet.

7. **Verwendungsnachweis**

Eine Verwendung der Fördermittel gemäß Ziffer 3 und 4 ist nachzuweisen:

- bei der Festbetragsfinanzierung bis drei Monate nach Indienststellung des Fahrzeugs
- im Übrigen bis zum 31.03. des Folgejahres.

8. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung im Kreisausschuss in Kraft und ersetzen die Fassung der Richtlinien vom 12.02.2019. Sie gelten erstmals für die Verteilung des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer des Jahres 2024.

Hameln, den 26.09.2023

Im Auftrag

(Sabine Meißner)
Kreisträtin